Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

Inhalt: Vierte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 63. — Allerhöchster Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld und Cöln (rechtsrheinisch), S. 64.

(Nr. 8924.) Vierte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. Februar 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 283), 17. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 584), 5. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 257) und 23. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 279) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten

1) der Oekonomie- und Hausinspektor bei der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik der Universität in Berlin,
2) der Oekonomie- und Stationsinspektor bei der gynäkologischen und medizinischen Klinik und der in Verbindung mit letzterer stehenden Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten der Universität in Bonn,
3) der Oekonomie-Inspektionsassistent bei den klinischen Anstalten der Universität in Halle a. d. S.

hinzu, welche eine Amtskaution von beziehungsweise 2000 Mark, 1800 Mark und 1800 Mark zu leisten haben.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1883.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Goßler. Scholz.

(Nr. 8925.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1883, betreffend anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Elberfeld und Cöln (rechtsrheinisch).

Auf Ihren Bericht vom 14. April 1883 bestimme Ich, daß die Verwaltung und Betriebsleitung der zur Zeit noch im Bau befindlichen, der Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln unterstellten Strecke Wichlinghausen (Ober-Barmen)—Hattingen nach erfolgter Betriebseröffnung der Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, die Leitung des Baues — und demnächst auch des Betriebes — der zur Zeit zum Bezirk der letzteren Behörde gehörenden Zweigbahn Siegburg—Ründeroth dagegen zum 1. Mai d. J. der Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln übertragen wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Wiesbaden, den 25. April 1883.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.